

09/2018

## GEFLÜCHTETE FRAUEN IN DEUTSCHLAND

Anforderungen an eine geschlechtersensible Asyl- und Integrationspolitik



### AUF EINEN BLICK

**Etwa die Hälfte aller weltweit Geflüchteten ist weiblich. Gleichzeitig sind nur 35 bis 40 Prozent der in Deutschland zwischen 2015 bis heute Asylsuchenden Frauen und Mädchen. Ein Grund: Männer wagen oft als erste die Flucht und holen ihre Familien nach. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen auf der Flucht ist ein zentrales Motiv für dieses Vorgehen. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte stark beschränkte Familiennachzug trifft daher vor allem Frauen und Kinder.**

Laut dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im vergangenen Jahr etwa 68 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht vor Armut, Krieg und Verfolgung, davon mindestens zur Hälfte Mädchen und Frauen. 17,2 Millionen Menschen gelten als Geflüchtete entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)<sup>1</sup>, die als bedeutendste Grundlage für den Anspruch auf Schutzrechte gilt: 1951 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen verabschiedet und 1954 in Kraft getreten, hält die GFK sowohl Rechte und Pflichten der Geflüchteten als auch die Pflichten der Unterzeichnerstaaten gegenüber diesen fest. Von großer Bedeutung ist Artikel 1A, 2, der diejenigen Geflüchteten definiert, für die die Konvention Schutzregelungen vorsieht. Flüchtlinge im GFK-Sinne sind verfolgt aufgrund der „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“. Neben diesen Gründen der Verfolgung müssen weitere Kriterien erfüllt sein, um den Flüchtlingsstatus zu rechtfertigen. Dazu zählen die gezielte, individuelle Verfolgung, Kriterien der Intensität sowie der Staatlichkeit der erfahrenen Gewalt (von Thenen 2003: 70–90, 104–105). Im Hinblick auf die besondere Situation weiblicher Geflüchteter weist die zentrale internationale Norm zur Anerkennung und zum Schutz von Geflüchteten jedoch Lücken auf.

### GUTE ASYL- UND INTEGRATIONSPOLITIK BRAUCHT GESCHLECHTERSSENSIBILITÄT

Die GFK wurde als Basis für die meisten nationalen Gesetzgebungen bezüglich der Anerkennung Geflüchteter herangezogen, auch in Deutschland. Auffällig ist, dass das Geschlecht keine Erwähnung findet, obwohl belegt ist, dass Frauen weltweit aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden, Verfolgung aufgrund der Geschlechterzugehörigkeit besonders intensiv ist und/oder bei der Verfolgung von Frauen geschlechtsspezifische Gewalt angewandt wird. Zu den Gründen geschlechtsspezifischer Verfolgung zählen Verstöße gegen gesellschaftliche Normen und Moralvorstellungen zur Bekleidung oder zur Geschlechtertrennung im öffentlichen und privaten Raum. Ebenso fallen Zwangsehen, Zwangsprostitution, -abtreibungen und -sterilisationen von Frauen, das selektive Töten weiblicher Föten und Neugeborener sowie die Genitalverstümmelung unter die geschlechtsspezifische Gewalt. Die faktische Anwendung dieser Normen sowie bereits die Aussicht, sich diesen unterwerfen zu müssen, motiviert die Flucht vieler Frauen und Mädchen, da gesellschaftlich als nicht konform erachtetes Verhalten sozialen Ausschluss, Stigmatisierung bis hin zu Gewaltanwendung zur Folge haben kann.

In Kriegs- und Krisengebieten ist der Einsatz sexualisierter Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen zu einem Regelfall geworden. Weibliche Körper werden als Beute behandelt, Mädchen und Frauen vergewaltigt, um die gesamte Gemeinschaft zu erniedrigen. Diese Gewalt- und Verfolgungslagen können und müssen bereits als geschlechtsspezifische Fluchtursachen betrachtet werden. Doch auch während ihrer Flucht sind Frauen (und Kinder) einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. Nach einem Bericht vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) vom Februar 2017 werden auf der Route

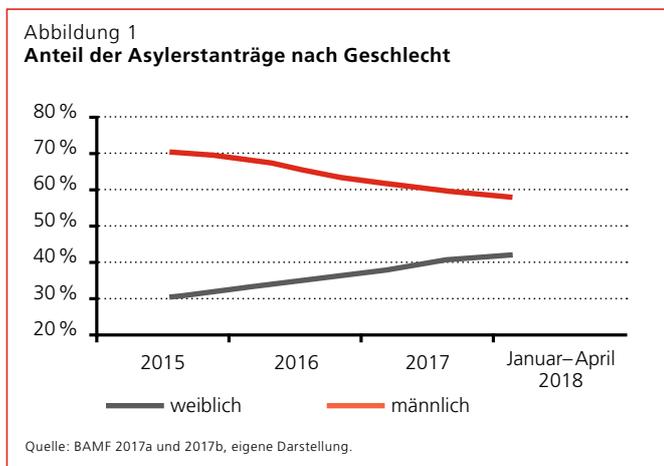
>

aus dem Subsahararaum über Libyen nach Europa drei Viertel der Kinder Opfer von Gewalt, Bedrohungen oder Aggressionen durch Erwachsene und die Hälfte der Frauen Opfer von sexualisierter Gewalt. Die Dunkelziffer liegt noch höher.

Die Erfahrung von Gewalt und Schutzlosigkeit prägt das Leben der Betroffenen auch in der Aufnahmegesellschaft: Traumata bleiben bestehen bzw. verstärken sich in der neuen Umgebung sogar noch. Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen in der Aufnahmesituation und im Asylverfahren. Ein deutlich höherer Anteil geflüchteter Frauen als Männer hat (sexualisierte) Gewalt erfahren, und viele sind mit Kindern auf sich allein gestellt. In der neuen Umgebung sind Rollenbilder aus dem Herkunftskontext häufig aufgehoben oder anders akzentuiert. Mit dieser Besonderheit verbundene Anforderungen müssen in der deutschen Asyl- und Integrationspolitik sowie in der Asylverfahrenspraxis Berücksichtigung finden, um geflüchteten Frauen eine sichere Zukunft zu ermöglichen.

### DATEN UND FAKTEN ZU GEFLÜCHTETEN FRAUEN IN DEUTSCHLAND

In Deutschland wurden 2017 laut BAMF insgesamt 198.317 Asylersanträge von Frauen und Mädchen gestellt. Das sind etwas mehr als im vorherigen Jahr, in dem der Anteil bei 34,3 Prozent lag:



Die größte Gruppe der Asyl beantragenden weiblichen Personen machen mit 28,4 Prozent Mädchen von unter vier Jahren aus, gefolgt von Frauen zwischen 18 und 30 Jahren mit 22,8 Prozent. Ab einem Alter von 50 Jahren nimmt der Anteil der Frauen unter den einreisenden Geflüchteten rapide ab: Lediglich 4,8 Prozent der Antragstellerinnen in Deutschland waren 50 Jahre oder älter. Insgesamt erfolgte bei 20,5 Prozent der Asylentscheidungen des Jahres 2017 eine Einstufung nach §3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) oder Art. 16a Grundgesetz (GG), bei 16,6 Prozent wurde ein Recht auf subsidiären Schutz nach §4 Abs. 1 AsylG festgestellt und bei 6,6 Prozent Abschiebehindernisse nach §60 Abs. 5, 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zur Herkunft der Geflüchteten besagen die vorliegenden Zahlen des BAMF vom Januar 2018, dass mit 44 Prozent fast die Hälfte der Asylanträge 2017 in Deutschland von

Menschen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan gestellt wurden, der deutlich größte Anteil entfällt dabei mit 24,7 Prozent auf Syrien.

Die enge Begrenzung des Familiennachzugs, wie sie zwischen Union und SPD vereinbart worden ist, ist angesichts dieser Zahlen nicht nur aus generell menschenrechtlicher Perspektive zu hinterfragen, sondern stellt auch eine spezifisch frauenrechtliche Problematik dar (vgl. Grote 2017). Eine großzügigere Auslegung des Rechts auf Familiennachzug würde es vielen (Ehe-)Frauen und ihren Kindern ermöglichen, sicher nach Deutschland einzureisen.

### RECHTLICHE ETAPPENSIEGE AUF DEM WEG ZU MEHR GESCHLECHTERSENSIBILITÄT

Was den Anteil weiblicher Antragsteller im Asylverfahren angeht, fällt auf, dass Frauen und Mädchen wenig Beachtung als spezifische Gruppe Geflüchteter erfahren. Tatsächlich spielten in rechtlicher Sicht geschlechtsspezifische Themen lange kaum eine Rolle. Die Asylentscheidungen beruhen in Deutschland zum großen Teil auf den Grundlagen der GFK sowie Artikel 16a Absatz 1 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, der die Geschlechterdimension nicht thematisiert. Das Recht legt hier den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen zu Grunde. Doch bereits in den 1990er Jahren wurden, v. a. angesichts einschlägiger Gewalt im zerfallenden Jugoslawien, Forderungen laut, die geschlechtsspezifische Verfolgung explizit anzuerkennen. Erst 2005 setzte die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern, dem sogenannten Zuwanderungsgesetz, diese Forderung um. Dessen Artikel 1 führte zum Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, das Aufenthaltsgesetz. Es ersetzte das zuvor gültige „Ausländergesetz“ und ergänzte in §60 Abs. 1 die nach der GFK anerkannten Fluchtgründe durch den Satz, eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe könne auch dann vorliegen, „wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft“. Zudem wurden nichtstaatliche Akteure als Verfolger anerkannt, sofern die staatlichen Akteure nicht willens oder nicht in der Lage seien, vor deren Verfolgung Schutz zu gewähren.

Sowohl die Möglichkeit der Definition einer sozialen Gruppe mittels des Geschlechts als auch die Berücksichtigung nichtstaatlicher Akteure bei der Feststellung der Verfolgung wurden 2013 vom Aufenthaltsgesetz in das Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG)<sup>2</sup> übertragen. Damit erfüllte die Bundesregierung die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments, welche die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Ansatzes für die Definition der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe“ formuliert, und zwar unter Einbeziehung des „Geschlecht[s] des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene

Schwangerschafts-Abbrüche, (...) soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen“ (Europäisches Parlament und Rat 2011: 11). Ungeachtet dessen bleibt die geschlechtsspezifische Situation im Asylverfahren häufig vernachlässigt.

Die Ergänzung des Gesetzes um eine Anerkennung des Geschlechts als Fluchtgrund und die Kategorie nichtstaatlicher Verfolgung ist ein deutlicher Fortschritt. Im Jahr 2016 stützten sich 7,8 Prozent der Entscheidungen, bei denen Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung festgestellt wurden, und 2,7 Prozent aller positiven Entscheidungen auf geschlechtsspezifische Verfolgung (BAMF 2017a: 11, 2017b: 53). Doch wurden keine Daten zur Bezugsgröße veröffentlicht, also die Zahl aller wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung gestellten Asylanträge. Somit ist die Erfolgsquote eingeschränkt aussagekräftig.

Als großer Schritt zur Verbesserung der Bedingungen für geflüchtete Frauen in Deutschland, aber auch insgesamt im Kampf gegen Gewalt an Frauen, kann das 2011 formulierte und 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention betrachtet werden. Sie zielt auf die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen ab und fordert den Ausbau eines flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungssystems. Die Artikel 59 bis 61 beziehen sich speziell auf Asyl und Migration, fordern geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren, das Verbot der Zurückweisung der Schutzsuchenden sowie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen in Fällen von Familienasyl. Die Norm eines geschlechtersensiblen Aufnahmeverfahrens ist bereits Teil der Dienstanweisung „Geschlechtsspezifische Verfolgung“ des BAMF: Bei der Erfassung von Fällen, in denen geschlechtsspezifische Verfolgung vermutet wird, sollen Frauen von Entscheiderinnen befragt und möglichst Dolmetscherinnen hinzugezogen werden. Die Mitarbeiter\_innen sollen hierfür besonders geschult und ein Leitfaden für die Befragung und den angemessenen Umgang mit Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Beispiele schlechter Praxis und fehlender Sensibilität belegen indessen die Notwendigkeit, gewünschte Verhaltensänderungen nicht bloß als Norm zu formulieren, sondern durch Weiterbildung und Qualitätskontrolle praktisch voranzubringen. Immerhin zeigt die Handlungsvorgabe aber, dass das Problembewusstsein gewachsen ist.

### **DAS BLEIBT ZU TUN: DAS RECHT UMSETZEN, ZUGANGSBARRIEREN ABBAUEN**

Konform mit europarechtlichen Vorgaben hat die Mehrheit der Bundesländer sowie die Bundesebene Gewaltschutzkonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert. Diese sind notwendig, da die Lebenssituation in vielen Gemeinschaftsunterkünften, die nach §47 AsylG während des laufenden Asylverfahrens für die meisten Geflüchteten verpflichtend sind, besondere Risiken für Mädchen und Frauen bergen. Räumliche Enge, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, keine nach Geschlechtern getrennte Sanitäreinrichtungen setzen insbesondere sie hoher Gefahr aus, erneut physische, sexuelle

und psychische Gewalt zu erleben (Mosbahi/Westermann 2016: 5; Rabe/Leisering 2018: 31).

Gewaltschutzkonzepte enthalten vor allem Handlungsanweisungen bei häuslicher Gewalt innerhalb der Unterkünfte und sehen die Möglichkeit der räumlichen Trennung sowie juristische und psychologische Hilfen für Gewaltopfer vor. Das Manko der vorliegenden Gewaltschutzkonzepte ist: Für die Betreiber der Unterkünfte sind sie bisher meist nicht obligatorisch. Das Land Berlin ist in dieser Hinsicht eine löbliche Ausnahme. Eine Reihe von Bundesländern, u. a. Bayern und Baden-Württemberg, hat außerdem bisher keine Gewaltschutzkonzepte ausgearbeitet.

Im Zusammenhang mit der Aufnahmesituation muss auch die Gesundheitsversorgung betrachtet werden. Bei Geflüchteten, die geschlechtsspezifische Gewalt wie sexuelle Übergriffe oder Genitalverstümmelung erfahren haben, ist der Bedarf an medizinischer und psychotherapeutischer Versorgung groß. In Folge geringer Mobilität sowie sprachlicher und kultureller Barrieren werden die – im Umfang ohnehin stark begrenzten – bestehenden Angebote oft nicht wahrgenommen. Erforderlich ist v. a. mit Blick auf geflüchtete Frauen und Kinder ein Ausbau aufsuchender Hilfen in den Herkunftssprachen der Betroffenen, die über Möglichkeiten der medizinischen, psycho- und sozialtherapeutischen Versorgung informieren und aktive Unterstützung bieten.

### **FAZIT: DAS GLAS IST ERST HALB VOLL**

In Deutschland ist wie auch international in den letzten Jahren ein Fortschritt bei Gesetzesgrundlagen für die Anerkennung und den rechtlichen Schutz verfolgter Frauen erkennbar, geschlechtsspezifische Aspekte abzubilden. Dies gilt deklaratorenhaft auch für die Versorgung und den Schutz Geflüchteter nach ihrer Ankunft in Deutschland. Doch herrschen praktisch bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten noch teils große Probleme, effektiven Schutz zu gewährleisten.

Zu den dringlichsten Erfordernissen zählt ein bundesweit einheitliches und für alle Gemeinschaftsunterkünfte obligatorisches Gewaltschutzkonzept. Es muss als Minimum verschließbare Schlafräume, wo nötig Einzelzimmer, Schutzräume und nach Geschlechtern getrennte Sanitäreinrichtungen vorsehen; außerdem abgetrennte Bereiche für Familien und allein reisende Frauen sowie einen klaren Leitfaden samt Handlungsbefugnissen bei (nicht nur) häuslicher Gewalt in den Unterkünften; etwa erleichterte Verlegung von Gewalttätern oder Umschreibung der Aufenthaltsbestimmung der Gewaltopfer auf sichere Räume wie ein Frauenhaus. Zu thematisieren und strafrechtlich zu verfolgen sind auch Übergriffe oder Nötigungen, die Mitarbeiter\_innen von Unterkünften sich zuschulden kommen lassen.

Weiterhin bestehen Probleme in der Anhörungspraxis und bei der Aufnahme. Die per BAMF-Dienstanweisung angestrebte Sensibilisierung aller Mitarbeiter\_innen für die Lage geschlechtsspezifischer Verfolgter ist unbedingt notwendig. Fort- und Weiterbildungen, die Kenntnisse vermitteln und geeignetes Verhalten einüben, können nur greifen, wenn sie auch für die Angestellten der Flüchtlingsunterkünfte verpflichtend

sind. Vorhandene Möglichkeiten der sozialen, psychologischen und medizinischen Betreuung, an Integrationskursen und Unterstützung beim Spracherwerb müssen zudem stärker in aufsuchender Arbeit in den Herkunftssprachen der Betroffenen vermittelt werden. Sich aktiv selbst zu informieren, überschreitet die Möglichkeiten vieler Geflüchteter. Bei geflüchteten Frauen kommt hinzu, dass viele unter ihnen weniger Schulbildung als Männer ihrer Herkunftsländer erhalten haben und deutlich stärker in familiäre Pflichten eingebunden sind. Beide Faktoren erschweren ihnen das Entwickeln von Eigeninitiative und stellen besondere Herausforderungen für den Integrationsprozess insgesamt dar (Worbs/Baraulina 2017: 8). Dabei kommt Frauen für die Integration der ganzen Familie und insbesondere der Kinder oft eine Schlüsselrolle zu. Häufig sind sie es, die sich um Schulbildung, Sprachförderung und Freizeitgestaltung kümmern und somit um Bedingungen der gesellschaftlichen Integration der Kinder. Investitionen in passgenaue, geschlechtersensible Unterstützung zur Teilhabe sind aus diesem Grund längerfristig besonders lohnend.

Politisch muss schließlich die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention vorangetrieben werden. Neben der Verpflichtung auf geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren fordert die Konvention in Artikel 59 ein Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen bei Zeugenaussagen und Schutz vor Ausweisung bei häuslicher Gewalt und einem gleichzeitig vom Ehegatten abhängigen Aufenthaltsrecht. Die deutsche Regierung hat Vorbehalte gegen diesen Artikel gemeldet und muss ihn daher mindestens in den nächsten fünf Jahren nicht umsetzen. Momentan besteht jedoch keine Härtefallregelung für geflüchtete Frauen, die nach §26 AsylG Familienasyl genießen, sich aufgrund häuslicher Gewalt aber aus der Partnerschaft lösen möchten. Der Aufenthaltstitel dieser Frauen droht somit bei einer Trennung zu erlöschen.

Es steht außer Frage, dass viele Regelungen zu Flucht, Asyl und Integration geflüchtete Männer wie Frauen gleichermaßen betreffen und auch viele männliche Geflüchtete immense Gewalt erfahren haben. Gleichwohl zeigt die genauere Betrachtung der Lebensumstände geflüchteter Frauen, dass sie in mehrerlei Hinsicht noch stärkere Einschränkungen erfahren, dass sie im Vergleich zu männlichen Geflüchteten außerdem mit weiteren Risiken konfrontiert sind und selbst die vorhandenen Hilfen und Angebote sie oftmals noch weniger erreichen. Von der Gestaltung der Anhörungen bis hin zur Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten ist es daher unerlässlich, der rechtlich bereits bestehenden Berücksichtigung von frauenspezifischen Fluchtsituationen auch eine differenziertere Aufnahmepraxis folgen zu lassen.

### Autorinnen

**Frauke Binnemann** hat 2017 an der Universität Marburg mit einer Arbeit über die Situation geflüchteter Frauen in Deutschland ihren Masterabschluss in Kultur- und Sozialanthropologie erworben.

**Dr. Sabine Mannitz** ist Leiterin einer Forschungsabteilung und Vorstandsmitglied im Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt/M.

### Anmerkungen

**1** – Diese Publikation verwendet den Begriff „Flüchtling“ nur im Zusammenhang mit Rechtsabkommen, die den Begriff beinhalten. Ansonsten findet der Begriff „Geflüchtete“ Anwendung.

**2** – Das Asylverfahrensgesetz wurde 2015 in Asylgesetz (AsylG) umbenannt (Bundestag 2015: 1722).

### Literaturverzeichnis

BAMF 2017a: Aktuelle Zahlen zu Asyl: Tabellen, Diagramme, Erläuterungen, [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf?__blob=publicationFile) (16.4.2018).

BAMF 2017b: Bundesamt in Zahlen 2016: Asyl, Migration und Integration, [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016.pdf?__blob=publicationFile) (16.4.2018).

Europäisches Parlament und Rat 2011: Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 337, S. 9–26.

Grote, Janne 2017: Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html?nn=1366152> (3.5.2018).

Mosbahi, Jessica; Westermann, Aische 2016: Positionspapier von medica mondiale e. V. und Kölner Flüchtlingsrat e.V. zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln.

Rabe, Heike; Leisering, Britta 2018: Die Istanbul-Konvention: Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Berlin, [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe\\_et\\_al-Die\\_Istanbul-Konvention\\_\\_neue\\_Impulse.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf?sequence=1) (16.4.2018).

Thenen, Gabriele von 2003: Geschlechtsspezifische Flucht- und Bleibe-gründe: Völkerrechtliche Verpflichtungen und innerstaatliche Rechtslage, Europäische Hochschulschriften, Frankfurt/M.

UNICEF 2017: UNICEF Child Alert: A Deadly Journey for Children: The Central Mediterranean Migration Route, New York, Genf, [https://www.unicef.org/media/media\\_94941.html](https://www.unicef.org/media/media_94941.html) (16.4.2018).

Worbs, Susanne; Baraulina, Tatjana 2017: Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt. Ausgabe 1/2017 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse7\\_gefluechtete-frauen.html](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse7_gefluechtete-frauen.html) (3.5.2018).

### Impressum

© 2018

#### Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik  
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn  
Fax: 0228 883 9202, 030 26935 9229; [www.fes.de](http://www.fes.de)

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:  
Susan Javad, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik  
Bestellungen/Kontakt: [wiso-news@fes.de](mailto:wiso-news@fes.de)

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN 978-3-96250-148-8